

**Richtlinie
zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
von Vereinen in der Gemeinde Weischlitz
(Jugendförderrichtlinie)**

1. Allgemeine Voraussetzungen

1. Die Gemeinde Weischlitz fördert die Kinder- und Jugendarbeit von Vereinen in der Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch die Gewährung von Zuschüssen und die Überlassung gemeindeeigener Anlagen.
2. Die Jugendförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Weischlitz. Sie geschieht im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Fördergrundsätze

1. Anliegen der Jugendförderung durch die Gemeinde ist es, die Vereine in ihrer eigenständigen, gemeinnützigen Arbeit zu unterstützen. Schwerpunktmäßig gefördert werden daher Maßnahmen der Kinder- und Jugendbetreuung.
2. Es können alle gemeinnützigen Vereine gefördert werden, die
 - in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Plauen eingetragen sind
 - Ihre Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt nachweisen können
 - Mitgliedsbeiträge erheben, die von denen gleichartiger Vereine nicht erheblich nach unten abweichen
 - Die Jugendförderrichtlinie, insbesondere die Bewilligungsbedingungen anerkennen
3. Vereinen gemäß Punkt 2.2. gleichgestellt sind Einrichtungen der Gemeinde, die ebenfalls Kinder- und Jugendarbeit betreiben.
4. Es können grundsätzlich nur rechtzeitig beantragte Maßnahmen bezuschußt werden.

3. Bewilligungsbedingungen

1. Für den selben Zweck wird nur ein Zuschuß bewilligt.
2. Fördermittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Hierüber ist im Verein ein prüfungsfähiger Nachweis zu führen.
3. Unberechtigt erworbene Fördermittel müssen zurückerstattet werden. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den betreffenden Verein aus der Fördermittelbezuschussung auszuschließen.
4. Die Gemeinde hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in den Verwendungsnachweis bzw. durch Prüfung vor Ort zu kontrollieren.
5. Der Antragsteller erkennt die Rückerstattungspflicht im Fall des Zuwiderhandelns gegen die Jugendförderrichtlinie an.

4. Verfahrensvorschriften

1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt.
2. Dem Antrag auf Zuschüsse sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen.

5. Arten der Jugendförderung

1. Zur Aufrechterhaltung der Vereinsarbeit im Kinder- und Jugendbereich erhalten Vereine pro Mitglied bis einschließlich 18 Jahre eine pauschale Bezuschussung in Höhe bis zu 10,00 € jährlich. Grundlage ist eine Bestandserhebung des Landesportbundes Sachsen vom 1. Januar des laufenden Jahres bzw. eine vom Vorstand des jeweiligen Vereins beglaubigte Mitgliederliste mit Stand 1. Januar des laufenden Jahres. Verwendet werden können die Zuschüsse z.B. zur Finanzierung des Trainings- und Wettkampfbetriebes, für Ausfahrten, für Trainingsmittel, Spiele usw.
2. Gewährung von Ehrenpreisen und Erinnerungsgeschenken
 - Der Ausrichter einer bedeutenden Veranstaltung erhält von der Gemeinde einen Ehrenpreis. Das trifft zu, wenn der Bürgermeister die Schirmherrschaft für die Veranstaltung übernimmt.
 - Bei Begegnungen im Ausland sollte Vereinen der Gemeinde Weischlitz ein ortstypisches Erinnerungsgeschenk an den Gastgeber bewilligt werden.

6. Beantragungs- und Abrechnungsmodus

1. Anträge auf Förderung nach Punkt 5.1. der Förderrichtlinie sind bis zum 15.2. des laufenden Kalenderjahres in der Gemeindeverwaltung einzureichen. Beizufügen ist die Anzahl der Mitglieder im Kinder- und Jugendbereich gem. Punkt 5.1. Die Förderung nach Punkt 5.2. ist bis spätestens 30.9. des laufenden Jahres zu beantragen.
2. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 1. Juni 1998 außer Kraft.

Weischlitz, den 16.01.2007

Müller
Bürgermeister

